

Hauptzollamt Landshut
- Sachgebiet Vollstreckung -



Hauptzollamt Landshut, Postfach 15 95, 84003 Landshut

72 2FFF C310 A4 B001 98BD
DV 02.21 0,80 Deutsche Post



*078*1439*3**K4031*

Herr
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

DIENSTGEBÄUDE Sonnenring 14
84032 Altdorf
BEARBEITET VON Herrn Ascher
TELEFON +49 851 / 85171 - 467
VERMITTLUNG +49 871806-0
FAX +49 871806-1065
E-MAIL sgg.hza-landshut@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-landshut
@zoll.de-mail.de

DATUM 12. Februar 2021

erhalten 16.2.2021 Mühl

BETREFF **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

BEZUG

ANLAGEN **Pfändungs- und Einziehungsverfügung**

GZ **004017-2021-7500 - G300001** (bei Antwort bitte angeben)

02075



Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

die beigefügte Abschrift der Pfändungs- und Einziehungsverfügung an

VR-Bank Ismaning
Hallbergmoos Neufahrn eG
Bahnhofstr 3
85737 Ismaning

übersende ich mit dem Hinweis, dass diese Verfügung dem Drittschuldner am 12.02.2021 zugestellt worden ist.

Angaben zum Schuldgrund und zur Schuldart der Pfändung:

(Diese Angaben wurden dem Drittschuldner nicht mitgeteilt.)

Anordnende/Ersuchende Stelle, für die zu vollstrecken ist:	DAK-Gesundheit - Servicecenter Mitgliedschaftsservice -
Vollstreckungsanordnung/- ersuchen:	W351708423 vom 07.01.2021
Behörde, die den Ursprungsbe- scheid erlassen hat:	DAK-Gesundheit - Servicecenter Mitgliedschaftsservice -
Datum des Ursprungsbescheides:	16.11.2020
Akz. Ursprungsbescheide:	W351708423

Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk Fil. Regensburg
IBAN: DE38 7500 0000 0074 3010 00, BIC: MARKDEF1750

www.zoll.de

Dok. 201

Schuldart	von	bis	Betrag
BeitraegeMitglieder	01.10.20	31.10.20	176,43 EUR
Säumniszuschlag	17.11.20	15.12.20	1,50 EUR
Säumniszuschlag	18.06.19	15.07.19	2,00 EUR
Säumniszuschlag	16.07.19	15.08.19	2,00 EUR
Säumniszuschlag	18.05.20	15.06.20	2,00 EUR
Mahngebühr	01.10.20	31.10.20	5,00 EUR
Pfändungs- und sonstige Vollstreckungsgebühren			26,00 EUR
Auslagen der Vollstreckung			2,78 EUR
Gesamtbetrag:			217,71 EUR

Sie werden aufgefordert sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Im Auftrag

Ascher

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptzollamt Landshut - Sachgebiet Vollstreckung -



Hauptzollamt Landshut, Postfach 15 95, 84003 Landshut
Mit Postzustellungsurkunde
GZ: 004017-2021-7500 - G300001 vom 10.02.2021

VR-Bank Ismaning
Hallbergmoos Neufahrn eG
Bahnhofstr 3
85737 Ismaning

DIENSTGEBÄUDE Sonnenring 14
84032 Altdorf
BEARBEITET VON Herr Ascher
TELEFON +49 851 / 85171 - 467
VERMITTLUNG +49 871806-0
FAX +49 871806-1065
E-MAIL sgg.hza-landshut@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-landshut
@zoll.de-mail.de

DATUM 10. Februar 2021

*erhalten 16.2.2021 als
Anlage zum Schreiben
vom 12.2.2021 Mühl*

BETREFF **Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen
Rudolf Mühlbauer**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **004017-2021-7500 - G300001** (bei Antwort bitte angeben)

02076



Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Name: Herr
Mühlbauer
Vorname: Rudolf
Geburtsname:
Geburtsdatum: 12.09.1953
Straße: Camerloherstr. 7
Ort: 85737 Ismaning

(im Folgenden als Vollstreckungsschuldner bezeichnet) ist mit nachstehenden Beträgen im Rückstand.

Gesamtrestschuld:	188,93 EUR
Kosten dieser Pfändungsverfügung:	
Pfändungsgebühr:	26,00 EUR
Auslagen der Zustellung:	2,78 EUR
Gesamtbetrag	217,71 EUR

Wegen dieses Gesamtbetrages werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens folgende Forderungen/Ansprüche/Rechte gepfändet, die der Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie geltend machen kann:

Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk Fil. Regensburg
IBAN: DE38 7500 0000 0074 3010 00, BIC: MARKDEF1750

www.zoll.de

Dok. 200

1. Der Anspruch auf Zahlung der zu Gunsten des Vollstreckungsschuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere aus Konto-Nr. 0000153532) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Vollstreckungsschuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Vollstreckungsschuldner den Kredit in Anspruch nimmt.

2. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Zugleich wird angeordnet, dass der Vollstreckungsschuldner das über das Sparguthaben ausgestellte Sparbuch sowie den Sparvertrag und das Festgeldkonto betreffende Unterlagen an das o.g. Hauptzollamt herauszugeben hat.

3. Der Anspruch auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt.

4. Die Herausgabe verwahrter Wertpapiere sowie Ansprüche aus Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren, aus Einlösung von Erträgnisscheinen und auf Auskehrung der Erträge aus Wertpapieren (Dividenden, Zinsen, Gewinnanteile).

5. Den Anspruch auf den Inhalt zu dem Bankschließfach Nr. Dazu wird angeordnet, dass dem Schuldner der Zugriff verwehrt wird und zur Pfändung des Inhalts ein vom o.g. Hauptzollamt beauftragter Vollziehungsbeamter den Zutritt zu dem Fach unter Ihrer Mitwirkung erhält und den Inhalt entnimmt.

Bei Pfändung von Arbeitseinkommen gelten nachfolgende Abschnitte I bis IV. Für laufende Geldleistungen, die wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, gelten sie sinngemäß (insbesondere III. und IV.).

I. Allgemeines (§§ 850, 850e, Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)):

Die Pfändung erstreckt sich auf jegliche Bezüge von Arbeitseinkommen ohne Rücksicht auf die Benennung und die Berechnungsart dieser Bezüge. Erhält also der Vollstreckungsschuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, sind Geld und Naturalleistungen zusammenzurechnen. Zum Umfang der Pfändung siehe II. bis IV.

II. Nettoeinkommen (§ 850e Nr. 1 ZPO)

Bei der Berechnung des Pfändbaren Einkommens nicht mitzurechnen sind

- die gemäß § 850a ZPO unpfändbaren Bezüge und
- die Beträge, die unmittelbar aufgrund steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Vollstreckungsschuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Vollstreckungsschuldner
 - a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder
 - b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Unpfändbar gemäß § 850a ZPO sind:

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens; höchstens aber bis zu dem in § 850a Nr. 4 ZPO in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrag;

5. Geburtshilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.

III. Mit dem Nettoeinkommen (II.) zusammenzurechnen sind folgende

- a) (weitere) Netto-Arbeitseinkommen (§ 850e Nr. 2 ZPO);
- b) laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 850e Nr. 2 ZPO):

Gegenüber den Drittschuldnern zu a) und b) sind ebenfalls die Pfändung und Zusammenrechnung verfügt worden. Die insgesamt gem. § 850c Abs. 1 und 2 ZPO unpfändbaren (Grund- und Mehr-) Beträge sind in erster Linie folgendem Einkommen zu entnehmen:

IV. Pfändbares Einkommen

Der pfändbare Betrag des Nettoeinkommens (II.) zuzüglich des hinzuzurechnenden Betrages (III.) ist unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten aus der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung zu ersehen.

Von den Personen, denen der Vollstreckungsschuldner Unterhalt gewährt, sind bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen (§ 850c Abs. 4 erster Halbsatz ZPO):

Soweit gepfändet ist, dürfen Sie nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten oder bei einer Verfügung über die Forderungen/Ansprüche/Rechte mitwirken. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte zu enthalten.

02077



Sie werden hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Hauptzollamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte erheben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte bereits für andere Gläubiger gepfändet sind;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850l ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist; und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt.

Gemäß § 316 AO sind Sie zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet. Sie können hierzu durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Außerdem haften Sie für den dem Hauptzollamt aus der Nichterfüllung der Erklärungspflicht entstehenden Schaden.

Ihre Erklärung zu Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Das Hauptzollamt ordnet hiermit die Einziehung der gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte bis zur Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Gesamtbetrages an.

Sie werden gebeten, den Betrag der gepfändeten Forderungen/Ansprüche/Rechte bis zur Höhe dieses Gesamtbetrages bei Eintritt der Fälligkeit an die Zollzahlstelle Hauptzollamt Landshut

unter Angabe des o. a. Geschäftszeichens und des Namens des Vollstreckungsschuldners zu zahlen oder auf das genannte Konto zu überweisen.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift und ohne Namensangabe gültig.